Landkreis Jerichower Land Der Landrat			<u>Vorlagen-Nr.:</u> 01/02/15 B				
			Beratungsfo	e Beratu	-	gem. §	3 III GO d. KT
Bereich: Aktenzeichen: Datum:	Kreistagsbüro 10 20 01 19.06.2014		Fachaussch				
Datam.	10.00.2011		Kreistag:				09.07.2014
Beratungsgege	enstand (Bezei	chnung):					
Hauptsatzung d	es Landkreises	Jerichower L	and				
Beschlussvors	schlag:						
Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land einschließlich der Änderungen zum § 10.							
gez. Lothar Finz	zelberg						
Beratungserge	bnis:						
Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss						1	

deutll. Mehr-

heit

einige

2

09.07.14

12

KA

Kreistag

### Sachverhalt (Begründung):

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 1. Juli 2014 macht sich eine Änderung bzw. Ergänzung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land erforderlich.

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen besteht folgender Anpassungsbedarf:

- . § 13 Bürgerbefragung (28 Abs. 3 KVG LSA)
- . § 4 Zuständigkeiten des Kreistages, § 6 der beschließenden Ausschüsse und § 9 des Landrates im Hinblick auf den Umgang mit Spenden (§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

sowie

. § 13 Einwohnerfragestunde in beschließenden Ausschüssen (§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

Für alle Änderungen bzw. Ergänzungen wurden die vorgeschlagenen Regelungen der vom Landkreistag Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt erarbeiteten Musterhauptsatzung verwendet.

Die Zuständigkeitsregelungen, insbesondere zu den Wertgrenzen sind gegenüber der bisherigen Hauptsatzung nicht geändert.

### Anlage:

Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

### Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung:

Planansatz:

abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:

= überplanmäßiger Aufwand

Deckung durch Mehrertrag bei

Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)



### Hauptsatzung

für den Landkreis Jerichower Land

### **Inhaltsübersicht**

			 	-44
	$\Lambda$	bs	าท	ITT
I -	$\overline{}$	$\mathbf{D}_{2}$		

### Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

### II. Abschnitt

### Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3	Kreistag
§ 4	Zuständigkeiten des Kreistages
§ 5	Ausschüsse des Kreistages
§ 6	Beschließende Ausschüsse
§ 7	Beratende Ausschüsse
§ 8	Geschäftsordnung
§ 9	Landrat
§ 10	Beigeordneter
§ 11	Gleichstellungsbeauftragte
§ 12	Behindertenbeauftragter

# § 12 Behindertenbeauftragter III. Abschnitt

### Einwohner und Bürger

§ 13	Einwohnerfragestunde
§ 14	Bürgerbefragung
§ 15	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

### IV. Abschnitt

### Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

### V. Abschnitt

### Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17	Sprachliche Gleichstellung
8 18	Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage noch nicht veröffentlicht) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 09.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. Abschnitt

### Benennung und Hoheitszeichen

### § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen, Landkreis Jerichower Land. Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Burg. Das Kreisgebiet besteht aus den Städten und Gemeinden

Biederitz
Burg
Elbe-Parey
Genthin
Gommern
Jerichow
Möckern
Möser.

# § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet gespalten Blau und Silber, vorn ein silberner Pfahl, hinten ein schwarzer silbern konturierter und rot bewehrter Kranich. Der Landkreis führt eine Flagge in den Farben weiß/blau.
- (2) Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift "Landkreis Jerichower Land".

### II. Abschnitt

### Verfassung und Verwaltung des Landkreises

### § 3 Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages".
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über

- (1) die Ernennung, Einstellung und Entlassung ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beamten oder Laubahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) im Einvernehmen mit dem Landrat,
- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt,
- (3) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt,
- (4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 EURO übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. §§ 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt.
- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt,
- (7) Die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 EURO übersteigen.

### § 5 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

- 1. beschließenden Ausschüsse:
  - Kreisausschuss,
  - Jugendhilfeausschuss,
- 2. beratenden Ausschüsse:
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Finanzausschuss
  - Ausschuss f
     ür Bau, Wirtschaft und Verkehr
  - Ausschuss für Bildung und Kultur
  - Ausschuss für Soziales und Gesundheit
  - Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

### § 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

#### Der Kreisausschuss beschließt über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe
   2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 13) im Einvernehmen mit dem Landrat,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 3.000 EURO übersteigt,
- alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben mit einem Vermögenswert von über 300.000,00 EURO bis einschließlich 550.000,00 EURO, die gem. § 45 Abs. 2 KVG LSA der Kreistag nicht übertragen kann bzw. gem. § 66 KVG LSA der Landrat zuständig ist.
- (3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinderund Jugendhilfe, sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Jerichower Land.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### § 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) In die Ausschüsse für
  - 1. Bau, Wirtschaft und Verkehr
  - 2. Bildung und Kultur
  - 3. Soziales und Gesundheit
  - 4. Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich jeweils drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages.

### § 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 9 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über
  - die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 9),
  - die in § 4 Ziff. 2 bis 7 und § 6 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort sowie die in § 6 Abs. 2 festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

#### § 10 Beigeordneter

Der Kreistag kann einen oder mehrere Beigeordnete in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 12 Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

#### III. Abschnitt

### Einwohner und Bürger

## § 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Jeder Einwohner ist unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und eine Zuatzfrage, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage bezieht, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Die Fragen sind schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Landrat zuzuleiten.
- (3) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss.

### § 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

# § 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

### IV. Abschnitt

#### Bekanntmachungen

### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für sieben Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung "Der Burgspiegel / Der Genthiner" bekannt zu machen.

#### V. Abschnitt

#### Schlussvorschriften, Inkrafttreten

### § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.07.2007 mit der Änderung vom 29.01.2014 außer Kraft.

Burg, Datum

Landrat Dienstsiegel

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 10 Abs. 2 KVG LSA)